



A-Post
Stadtrat Altstätten
Feldwiesenstrasse 42
9450 Altstätten

20. Dezember 2013

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Falzigen / Lüchingen**

Mit dem Teilzonenplan Falzigen / Lüchingen wird der südliche Teil der Parzelle Nr. 5925 mit einer Fläche von 350 m² von der zweigeschossigen Wohnzone W2 in die Landwirtschaftszone L ausgezont. Im Gegenzug wird der nordwestliche Teil der Parzelle Nr. 1446 flächengleich in die zweigeschossige Wohnzone W2 eingezont. Mit diesem Flächenabtausch wird für die Wohnnutzung wie auch für die landwirtschaftliche Nutzung eine praktische und sinnvollere Abgrenzung geschaffen.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 21. Februar 2013 durchgeführt. Die darin gemachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Der Teilzonenplan wurde vom Gemeinderat am 15. April 2013 erlassen, vom 8. Mai bis 6. Juni 2013 öffentlich aufgelegt und vom 29. Oktober bis 7. Dezember 2013 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es ging eine Einsprache ein, die abgewiesen wurde. Rekurs wurde nicht erhoben. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Die Gebühren der Gesamtvorprüfung der Umsetzung "Richtplan Siedlung 1. Etappe" wurden bereits mit der Genehmigung der Teilzonenpläne Feldwiesenstrasse II und Steinig Acker vom 7. November 2013 verrechnet.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation